

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB

I. Entstehen des deliktischen Anspruchs des Geschädigten aus § 823 I BGB

1. Rechtsgutverletzung im Sinne der absoluten Rechte nach § 823 I BGB

a) Eigentumsverletzung

Einwirkungen auf die Sache, die den Eigentümer daran hindern, mit ihr seinem Wunsche entsprechend zu verfahren (§903 BGB)

aa) Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung der Sache

P: wenn ein Vertrag durch die Lieferung einer mangelhaften Sache erfüllt und die Sache dann aufgrund des Mangels beeinträchtigt wird (Eigentumsverletzung heißt Verletzung des **Integritätsinteresses** und nicht nur des Nutzungs- bzw. Äquivalenzinteresses, entscheidend für die Abgrenzung ist die Stoffgleichheit)

bb) Entziehung der Sachherrschaft

nicht ausreichend ist die bloße Gebrauchsbeeinträchtigung wie z.B. die Unbenutzbarkeit einer Garagenzufahrt durch eine Blockade. Hier kommt höchstens eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Betracht, anders aber wenn ein eingeschlossenes Schiff 8 Monate das Fleet nicht mehr verlassen kann (vgl. BGHZ 55, 153).

cc) Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch tatsächliche Einwirkung oder rechtliche Verfügung

Der Nichtberechtigte, der den Eigentumserwerb nach §§ 932 ff BGB ermöglicht, begeht eine rechtswidrige und schuldhaftige Eigentumsverletzung.

b) Verletzung des Lebens : Töten als Verletzungshandlung (§§ 844 II, 845 BGB beim Schaden beachten)

c) Verletzung des Körpers und der Gesundheit

Körperverletzung

Äußerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, auch der ärztliche Heileingriff (hier sind aber Rechtfertigungsgründe wie z.B. Einwilligung zu beachten); Vernichtung von entnommenem und konserviertem Sperma (vgl. BGH NJW 1994, 127)

Gesundheitsverletzung: jede Störung der inneren Lebensvorgänge

P: Schockschaden: zu bejahen bei traumatischen Folgen bei nahen Angehörigen (restriktiv auszulegen / vgl. MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 141-145 m.w.N.)

P: vorgeburtliche Schädigung des nasciturus (str.)

d) Verletzung der Freiheit: Entziehung der körperlichen Bewegungsfreiheit und Nötigung

e) Verletzung eines sonstigen (absoluten) Rechts

aa) eigentumsähnliche Rechte (Wohnungseigentum; Erbbaurecht)

bb) beschränkt dingliche Rechte

Hypothek §§ 1113 ff., 1134 BGB; Grundschuld §§ 1191 ff BGB; Reallast §§ 1105 ff BGB)

auch das Pfandrecht (vertraglich oder gesetzlich)

cc) Anwartschaftsrechte: nur bei einer Verletzung durch Dritte, nicht im Verhältnis zum Eigentümer (str.)

dd) Besitz

rechtmäßig besitzender unmittelbarer Besitzer, der gegenüber Dritten besitzt

nicht: • gegenüber dem Eigentümer

• gegenüber anderen Mitbesitzern (bei Schädigung der Sache schon; BGHZ 62, 243)

unrechtmäßiger, unverklagter redlicher Besitzer, der die Sache entgeltlich erlangt hat

nicht der mittelbare Besitzer gegenüber dem unmittelbaren Besitzer

ee) Mitgliedschaftsrechte (GmbH – Anteile; AG – Anteile)

ff) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG; subsidiär)

Recht zur ungestörten Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit, die einen Schutz gegen diejenigen unmittelbaren, **betriebsbezogenen** Störungen des Gewerbebetriebes gewährt, die sich gegen den Bestand oder gegen die Tätigkeit des Unternehmens als solches richten.

gg) Allgemeines Persönlichkeitsrecht (vgl. Blatt 14)

Art. 1 I, 2 I GG; subsidiär; spezieller: § 12 BGB, § 17 HGB, §§ 22 ff. KunstUrhG, BDSG

P: postmortales Persönlichkeitsrecht (vgl. BVerfG NJW 1971, 1647)

Dauer: 10-25 Jahre (wie § 22 KunstUrhG, § 76 UrhG)

- hh) **Familienrechte**
- das elterliche Sorgerecht (BGHZ 111, 168)
 - die Ehefrau in ihrer Stellung als Ehefrau und Mutter
 - der Schutz vor ungewollter Belastung mit einem Kind
 - Ungestörtheit der ehelichen Lebensgemeinschaft (str.):
Nach der Rspr. liegen innereheliche Vorgänge wegen § 888 I ZPO nicht im Schutzbereich des Deliktsrechts, allerdings sei ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch im räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe über § 1004 BGB analog gegeben.
- ii) **Forderungszuständigkeit (str.)** (Otto, JZ 1969, 253 f.)
- jj) **Zurückbehaltungsrecht**
§ 1000 BGB
§ 369 HGB

[Von § 823 I BGB wird nicht das Vermögen erfasst. Ein Schutz des Vermögens kann allerdings über §§ 823 II, 826 BGB gegeben sein.]

2. Verletzungshandlung

Def: Jedes menschliche Verhalten (positives Tun oder Unterlassen bei Garantenstellung), das vom Willen beherrschbar ist. Bei der Abgrenzung Tun/Unterlassen ist auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit abzustellen.

Garantenstellungen:

- tatsächliche Gewährübernahme
- Gesetz
- konkrete Lebensbeziehungen: z.B. Ehe, Verlöbnis, Gefahrengemeinschaft
- Vorausgegangenenes Tun

nicht bei : vis absoluta, Bewusstlosigkeit oder Reflexe;
aber Möglichkeit, an das vorangegangene Verhalten anzuknüpfen (vgl. alic im Strafrecht)

3. Rechtswidrigkeit

Grundsatz: Der Unrechtstatbestand indiziert die Rechtswidrigkeit

Ausnahme:

- a) *mittelbare Rechtsgutverletzungen:* Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht
- b) *Unterlassungen:* Verstoß gegen eine Rechtspflicht
- c) *Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb:* Abwägung aller Umstände
- d) *allgemeines Persönlichkeitsrecht:* Abwägung aller Umstände

Ausschluss der Rechtswidrigkeit:

Rechtfertigungsgründe:

- z.B. § 227 BGB, Notwehr
- § 228 BGB, defensiver Notstand
- § 904 BGB, aggressiver Notstand

§ 229 BGB, Selbsthilfe

4. Haftungs begründende Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung

- a) **Äquivalenz:** Die Handlung darf nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der Unrechtstatbestand entfielen. Nach dieser sog. **conditio sine qua non** Formel sind alle Bedingungen gleichwertig. (zur alternativen und kumulativen Kausalität vgl. Strafrecht Kapitel 1: Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt).
§ 830 I 2 BGB beachten – Haftungsvermutung, wenn sich bei mehreren Beteiligten der Schädiger nicht ermitteln lässt – Vorschrift lesen!
 - b) **Adäquanz:** Der grenzenlose Kausalzusammenhang i.S.d. Äquivalenztheorie reicht nicht aus, um die Folgen einer Handlung stets zuzurechnen. Deshalb bedient sich die h.M. der Adäquanztheorie. **Die betref-fende Handlung muss danach adäquat**, also ganz generell und nicht nur unter besonderen, völlig unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht zu erwartenden Umständen **zur Herbeiführung des Unrechtstatbestandes geeignet gewesen sein**. Dabei ist die Prognose eines objektiven, vom Wissensstand „optimalen“ Beobachters maßgebend.
 - c) **Schutzzweck der Norm:** Besonders, wenn man auf den „optimalen“ Beobachter abstellt, führt die Adäquanztheorie nicht immer zu annehmbaren Ergebnissen. Nur eine solche Bedingung ist nach h.M. daher als Ursache zuzurechnen, die innerhalb des Schutzzumfanges der die Haftung begründenden Norm liegt. **Danach muss die vom Schädiger verletzte Norm gerade die Verhinderung des eingetretenen Verletzungserfolges erfassen.**
- P: Herausforderungsfälle (s. hierzu Blatt 10)
- Voraussetzungen** (vgl. BGH NJW 1971, 1982):
- aa) Der Entfliehende muss den Verfolgenden vorwerfbar und zurechenbar zu dieser Verfolgung herausgefordert haben.
 - bb) Der Verfolgende musste annehmen dürfen, zur Verfolgung verpflichtet zu sein oder zumindest in Wahrnehmung berechtigter Interessen zu handeln.

- cc) Das Risiko der Verfolgung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Verfolgung stehen.
dd) In der Rechtsgutsverletzung muss sich das gesteigerte Verfolgungsrisiko realisiert haben.

5. Verschulden

- a) **Deliktsfähigkeit: §§ 827f BGB**, Ausnahme: § 829 BGB Billigkeitshaftung
b) **Verschuldensmaßstab:**
Vorsatz § 276 BGB
Fahrlässigkeit § 276 BGB
[**Haftungsmilderungen**, die im Gesetz wegen des Vorliegens, insbesondere von Gefälligkeiten, für bestimmte Vertragstypen vorgesehen sind, **gelten auch für den konkurrierenden deliktischen Anspruch:** §§ 521, 599, 690 BGB]
c) **Beweislast:** analog § 280 I 2 BGB bei der Produzentenhaftung

6. Schaden

- a) **Schadensfeststellung nach der Differenzhypothese:** §§ 842 ff BGB
b) **Art des Schadensausgleichs**
Grundsatz: Naturalrestitution § 249 BGB
Ausnahme: Schadenskompensation §§ 251, 252 BGB
P: Kindesunterhalt als Schaden (BGH NJW 1995, 2407).

7. Haftungsausfüllende Kausalität zwischen der unerlaubten Handlung und dem Schaden

(vgl. hierzu die haftungsbegründende Kausalität, str. ist nur der Gesichtspunkt des Schutzzwecks der Norm. Z.T. wird statt auf den Schutzzweck der Norm auf die Risikoverteilung abgestellt:
Verwirklicht sich in der Folgeverletzung ein durch die Erstverletzung geschaffenes zusätzliches Risiko, muss der Schädiger Ersatz leisten
Verwirklicht sich in der Folgeverletzung lediglich das allgemeine Lebensrisiko, kann der Verletzte es nicht auf den Schädiger abwälzen.)

II. Keine Einwendungen des Schädigers

1. Mitverschulden nach § 254 BGB
2. vertragliche oder gesetzliche Haftungsausschlüsse des Schuldners

III. Keine Einrede der Verjährung

Str. ist, ob eine im Gesetz für vertragliche Ansprüche enthaltene kurze Verjährung auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung Anwendung findet, falls neben dem entsprechenden vertraglichen Anspruch typischerweise auch ein deliktischer Anspruch besteht, wie bspw. § 558 BGB (Bejahend BGHZ 66, 319; verneinend Medicus, RdNr. 640).

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB

I. Schutzgesetz

<u>Gesetz:</u>	Jede Rechtsnorm im Sinne des Art. 2 EGBGB, also auch Verordnungen und Gemeindecassatzungen, Tarifvertragsnormen und Richterrecht
<u>Schutzgesetz:</u>	wenn das Gesetz nach dem Willen des Gesetzgebers zumindest auch den Schutz des einzelnen bezweckt und nicht nur im Interesse der Allgemeinheit erlassen wurde.
[<i>Schutzgesetze:</i>	die meisten Strafvorschriften: §§ 123, 164, 223 ff., 242, 263 StGB; § 12 III Nr. 3 StVO
<i>keine Schutzgesetze:</i>	Vorschriften der BauO, die Versorgungsleitungen betreffen; Steuergesetze
<i>strittig</i>	bei § 858 BGB (vgl. zum Meinungsstand MüKoBGB/Wagner BGB § 823 Rn. 220-222 m.w.N.)

II. Verstoß gegen das Schutzgesetz

Der Schädiger muss die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des Schutzgesetzes erfüllt haben – man spricht hierbei auch von der sog. **haftungsbegründenden Kausalität**.

Bei Strafgesetzen müssen Tatbestand und Rechtswidrigkeit gegeben sein. Hinsichtlich der Verschuldensfähigkeit ist nach h.M. auf die zivilrechtliche Deliktsfähigkeit abzustellen. Auf das für das Strafrecht relevante Vorliegen einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit und eines Strafantrages wird verzichtet.

III. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird meist schon bei dem Verstoß gegen das Schutzgesetz zu prüfen sein. Ansonsten gilt auch hier der Grundsatz, dass die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert.

VI. Verschulden

Auch das Verschulden wird i.d.R. schon beim Verstoß gegen das Schutzgesetz zu prüfen sein. Verlangt das Schutzgesetz allerdings kein Verschulden, so besteht ein Anspruch aus § 823 II BGB nur, wenn Verschulden vorliegt, § 823 II 2 BGB.

V. Schaden

§ 249 ff BGB

VI. Kausalität*

1. **Adäquanz**
2. der geltend gemachte Schaden muss in den **Schutzbereich der verletzten Norm** fallen:
 - a) **persönlicher Schutzbereich:**
Der Geschädigte muss zum geschützten Personenkreis gehören, z.B. § 248 b StGB will den Gebrauchsberechtigten vor dem unbefugten Gebrauch des Fahrzeuges schützen, nicht aber den Verkehrsteilnehmer. (vgl. BGHZ 22, 293).
 - b) **sachlicher Schutzbereich**
Der geltend gemachte Schaden muss in den Bereich der Schäden fallen, zu deren Abwendung das Gesetz erlassen wurde,

z.B. § 323 StGB bezweckt die Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit. Derjenige, der infolge einer Verletzung lediglich einen Sach- oder Vermögensschaden erlitten hat, kann seinen Ersatzanspruch nicht mit Erfolg auf § 823 II BGB i.V.m. § 323 StGB stützen. (vgl. BGHZ 39, 366).

* **sog. haftungsausfüllende Kausalität**

Lösungsübersicht Fall 5**A. Anspruch des B gegen C aus § 7 I StVG****I. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen**

1. Halter
2. Rechtsgutverletzung
3. Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs

II. kein Ausschluss der Ersatzpflicht

1. Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 7 II StVG
2. Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 17 III StVG
3. Ausschluss wegen Schadensmitverursachung gemäß § 9 StVG i.V.m. 254 BGB
4. **Gestörtes Gesamtschuldverhältnis**
 - a) Alleinhaftung des C
 - b) Fingiertes Gesamtschuldverhältnis
 - c) Kürzung des Anspruchs
 - d) Stellungnahme

III. Ergebnis**B. Anspruch des B gegen C auf Schadensersatz gem. § 18 StVG****C. Der Anspruch des B gegen C ist ebenfalls gem. § 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO und § 823 I BGB begründet.**

Lösung: B im Unglück

Blätter: Anspruch aus § 7 StVG (Blatt 16)

Das gestörte Gesamtschuldverhältnis (Blatt 20)

Mehrheiten von Gläubigern und Schuldnern/SchR AT 57 u. 58

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB (Blatt 6)

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB (Blatt 4)

A. Anspruch des B gegen C aus § 7 I StVG

(vgl. Blatt 16: Anspruch aus § 7 StVG)

B könnte einen Schadensersatzanspruch gegen C aus § 7 StVG haben.

I. Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen

1. Halter

Dann müsste C **Halter** eines Kfz sein.

Halter ist derjenige, der ein Fahrzeug gebraucht und die grundsätzliche Verfügungsgewalt hierüber besitzt.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt ist von der Haltereigenschaft des C auszugehen.

2. Rechtsgutverletzung

C hat den Körper bzw. die Gesundheit des B verletzt. Hierbei war das Kraftfahrzeug des C ursächlich für den Erfolg.

3. Beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs

Die Rechtsgutverletzung wurde auch beim Betrieb des Kfz verwirklicht, da sich eine vom KFZ ausgehende Gefahr ausgewirkt hat.

II. kein Ausschluss der Ersatzpflicht

1. Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 7 II StVG

Höhere Gewalt kommt nicht in Betracht.

2. Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 17 III StVG

Wenn mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, kommt ein Ausschluss der Ersatzpflicht in Betracht, wenn es sich für einen der Beteiligten um ein **unabwendbares Ereignis** handelt.

Ein unabwendbares Ereignis ist ein Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Es muss ein sachgemäßes geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönli-

chen Maßstab hinaus vorliegen, wobei nach der Rechtsprechung der Maßstab eines Idealfahrers anzulegen ist.⁴⁵

Hierfür trägt der Halter die Beweislast, da es sich um die Ausnahme von der grundsätzlich angeordneten Haftung handelt.

Da C vorliegend gegen § 3 StVO verstoßen hat, liegt von seiner Seite ein eindeutig schuldhafter Fahrfehler und damit kein unabwendbares Ereignis vor. Hierfür ist es unmaßgeblich, dass A ebenfalls ein Fahrfehler begangen hat.

Die Haftung ist nicht gemäß § 17 III StVG ausgeschlossen.

3. Ausschluss wegen Schadensmitverursachung gemäß § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB

Ein Schadensausschluss könnte sich wegen Schadensmitverursachung nach § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB ergeben.

Ein Haftungsausschluss kommt auch aus diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht.

4. Gestörtes Gesamtschuldverhältnis

(vgl. Blatt 20: Das gestörte Gesamtschuldverhältnis)

Fraglich ist, ob C den Schaden in vollem Umfang bezahlen muss. Das könnte insofern auszuschließen sein, als an der Verletzung des B auch A ein Verschulden trifft. Zu berücksichtigen ist aber dass für A ein vertraglicher Haftungsausschluss vorliegt.

a) Alleinhaftung des C

Nach einer Ansicht kommt eine Alleinhaftung des C in Betracht.

Wegen des Haftungsverzichts ist A nicht Schuldner des B. Damit besteht auch keine Gesamtschuld zwischen A und C. Somit kommt auch kein Regressanspruch des C gegen A aus § 426 BGB in Betracht.

b) Fingiertes Gesamtschuldverhältnis

Nach einer anderen Ansicht⁴⁶ muss der nichtprivilegierte Schädiger C vollen Ersatz leisten, kann aber bei A gemäß §§ 426, 254 BGB, § 17 StVG anteiligen Regress nehmen.

Da eine Haftungsbeschränkung nur im Innenverhältnis zwischen A und B Wirkung entfalte, sei ein fingiertes Gesamtschuldverhältnis zwischen A und C anzunehmen.

(vgl. Blatt: Mehrheiten von Gläubigern und Schuldern/SR AT)

c) Kürzung des Anspruchs

Schließlich vertritt die h.M.⁴⁷ den Standpunkt, dass der Anspruch des Geschädigten B gegen den Drittschädiger C von vornherein um den Verursachungsbeitrag des freigestellten Mitschädigers A gekürzt werde.

⁴⁵ BGH NJW 1990, 1483

⁴⁶ BGHZ 12, 213; 35, 317

⁴⁷ Stoll, FamRZ 1962, 64 ff.

d) Stellungnahme:

Für die zuerst genannte Ansicht spricht, dass C auch dann den ganzen Schaden zahlen muss, wenn außer ihm ein Deliktsunfähiger oder ein Naturereignis an der Schadensentstehung mitgewirkt hat.

Hiergegen lässt sich jedoch anführen, dass der vertragliche Haftungsverzicht zwischen A und B sich ansonsten zu Lasten des C auswirkt. So sind aber Verträge zu Lasten Dritter unzulässig.

Auch die zweite Ansicht überzeugt nicht. So würde A nämlich als Alleinverantwortlicher besser stehen als bei bloßer Teilverantwortlichkeit. Wäre A nämlich allein verantwortlich, so würde die Haftungsbeschränkung volle Wirksamkeit entfalten.

Den Vorzug verdient die h.M. Sie belastet denjenigen, dessen Interesse durch den vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsausschluss ohnehin abgewertet wird.

Nach alledem erscheint es somit vertretbar, den Schadensersatzanspruch zu beschränken. Unter Berücksichtigung des Maßes der Verursachung und des Verschuldens entfällt auf C eine Haftungsquote von 1/2.

III. Ergebnis

B hat gegen C einen Schadensersatzanspruch aus § 7 I StVG begrenzt auf die Hälfte seines Schadens.

B. Anspruch des B gegen C auf Schadensersatz gem. § 18 StVG

Wegen Übertreten der Geschwindigkeit kann C sich im Hinblick auf seine Haftung auch nicht exculpieren, so dass er neben § 7 StVG auch aus § 18 StVG auf Schadensersatz haftet, wobei auch hier die Halbierung der Haftungsanteile wegen des gestörten Gesamtschuldverhältnisses erfolgt.

C. Der Anspruch des B gegen C ist ebenfalls gem. § 823 II BGB i.V.m. § 3 StVO und § 823 I BGB begründet.

(vgl. Blätter 4 und 6: Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 II BGB)

Prüfung eines deliktischen Anspruchs aus § 823 I BGB)

Kontrollfragen Fall 5

B im Unglück

1. Was versteht man unter einem gestörten Gesamtschuldverhältnis?
2. Welche Meinungen werden hierzu vertreten?
3. Welche Typen von Schuldnermehrheiten kennen Sie?
4. Was ist die examensrelevanteste Schuldnermehrheit?
5. Welche Typen von Gläubigermehrheiten kennen Sie?
6. Was ist die examensrelevanteste Gläubigermehrheit?